

DIE WICHTIGSTEN STEUERRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN IN 2020 UND 2021

Direkt vor Weihnachten wurden vom tschechischen Parlament doch noch umfassende steuerrechtliche Änderungen verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen in 2020 und 2021:

- **Verlustrücktrag** - Das Gesetz 299/2020 Slg. ermöglicht bereits seit **1.7.2020** in einer nachträglichen Steuererklärung für 2019 den geschätzten steuerlichen Verlust 2020 geltend zu machen und ermöglicht das auch für das Jahr 2018.
- **Spekulationsfrist beim Verkauf von Immobilien** - Gesetz 386/2020 Slg. Im Gegenzug zur rückwirkenden Abschaffung der Immobilienübertragungssteuer **zum 1.1.2020** wird die Spekulationsfrist beim Verkauf von nach dem 1.1.2021 erworbenen Immobilien auf 10 Jahre festgesetzt. Gleichzeitig wurden die maximale steuerlich anerkannten Abzüge für Hypothekenzinsen von 300.000 Kč auf 150.000 Kč herabgesetzt.
- **Pauschalbesteuerung für Einzelunternehmer - Ab 1.1.2021** können Einzelunternehmer, die unter anderem keine Einkünfte aus abhängiger Arbeit haben und nicht Umsatzsteuerzahler sind durch eine pauschale Monatszahlung von 5 469 Kč ihre Einkommensteuer wie auch Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge entrichten.
- **Abschaffung des Superbruttolohns und Einführung von zwei Steuersätzen** - 15 % a 23 % (ab einer Steuerbemessungsgrundlage in Höhe des 48fachen Durchschnittsmonatseinkommens - vermutetes Inkrafttreten **ab 1.2.2021**).
- **Erhöhung des Steuerfreibetrages um 3.000 Kč für 2021, d.h. 27.840 Kč, und weitere 3.000 Kč für das Steuerjahr 2022, d.h. 30.840 Kč - vermutetes Inkrafttreten ab 1.2.2021.**
- **Essenspauschale als Alternative zu den Essensmarken - vermutetes Inkrafttreten ab 1.2.2021** - Details nachfolgend.
- **Erhöhung der Beträge für Abschreibungspflicht** - zukünftig gebinnen Abschreibung bei Anschaffungen über 80.000 Kč statt wie bisher 40.000; Wiedereinführung von ausserordentlichen Abschreibungen in der ersten und 2. Abschreibungs-kategorie mit der Möglichkeit vollständiger Abschreibung innerhalb 12 bzw. 24 Monaten - für **ab 1.1.2020** angeschaffte Güter.

Essenspauschale

Auch weiterhin bleiben 55 % des Arbeitgeberzuschusses für Essensmarken für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsbehaftet, werden aber als Betriebsausgaben anerkannt. Der ideale Wert wird 2021 bei 137 Kč liegen.

Ab 1.1.2021 kann der Arbeitgeberzuschuss auch in Geldform gewährt werden, d.h. bis zu 75,60 Kč je Arbeitstag (Details bestehen auch weiterhin hinsichtlich kürzerer Arbeitszeiten) bleiben steuer- und sozialversicherungsbehaftet.

DIE WICHTIGSTEN STEUERRECHTLICHEN ÄNDERUNGEN IN 2020 UND 2021

Im Gegensatz zu Essensmarken kann auch ein höherer Arbeitgeberzuschuss als 75,60 Kč steuerlich abgesetzt werden, beim Arbeitnehmer muss der Mehrbetrag allerdings versteuert und unterliegen der Sozialversicherung.

bpv Braun Partners s.r.o.
Palác Myslbek
Ovocný trh 8
110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033
www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Unsere Veröffentlichungen dienen nur als generelle Information und stellen keine professionelle Beratung dar. Diese berücksichtigen nicht bestimmte Umstände, finanzielle Situationen oder Bedürfnisse des einzelnen Lesers und können diese auch nicht berücksichtigen; Unsere Leser sollen nicht entsprechend der Informationen in dieser Veröffentlichung handeln, ohne zuvor eine unabhängige, individuelle professionelle Beratung durchgeführt zu haben.

Es werden keine Zusicherungen oder Garantien (ausdrücklich oder stillschweigend) über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen, die in dieser Veröffentlichung enthalten sind, übernommen, und darüber hinaus übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, bpv Braun Partners s.r.o., seine Mitglieder und Angestellten, mitarbeitende Anwälte und Steuerberater keinerlei Haftung, Verantwortung oder Fürsorgepflicht für sämtliche Folgen aus einem Tun oder Unterlassen der Leser oder anderer Personen.